Wehlener Rundschau

Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen
33. Jahrgang · **Freitag, den 27. Januar 2023** · Nummer 1 · Verkaufspreis 0,70 Euro

Winter am Rauenstein

Foto: Archiv Stadtverwaltung

Bereitschaftsdienste

Notrufnummern

Trinkwasserzweckverband „Bastei“	03501 470098
AZV Wehlen-Naundorf:	
- Bereich Stadt und Dorf Wehlen	035971 56775 oder 0175 1672878
- Bereich Pötzscha	035021 60046 oder 0170 2786755
Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
IRLS (Integrierte Rettungsleitstelle Sachsen)	**0351 501210**
Polizeirevier Pirna	03501 519224
Giftnotrufnummer	0361 730730
Tierärztliche Klinik	035973 2830
Notrufbereitschaft mit telefonischer Voranmeldung	
kostenfreies Servicetelefon Enso	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	0800 668 68 68
ENSO Gasstörung	0351 50178880
ENSO Stromstörung	0351 50178881
Störungsrufnummer Zweckverband Wasserversorgung (für OT Pötzscha)	**035023 51610**

Erreichbarkeit der Bürgerpolizistin

Ab sofort ist Frau Marika Lindner, Polizeihauptmeisterin, unsere neue Bürgerpolizistin.
Sie ist erreichbar unter 03501 519-274 bzw. 0174 3050460 und per E-Mail über marika.lindner@polizei.sachsen.de.
In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Pirna 03501/519-224 oder den Notruf 110.

Apothekennotdienst Pirna

Februar 2023

1	Mi.	Schwanen Apotheke
2	Do.	Lilien Apotheke
3	Fr.	Pluspunkt Apotheke
4	**Sa.**	Lilienstein Apotheke
5	**So.**	Scheele Apotheke
6	Mo.	Scheele Apotheke
7	Di.	Bastei Apotheke
8	Mi.	Bastei Apotheke
9	Do.	Apotheke Dohna
10	Fr.	Apotheke im Real
11	**Sa.**	Hirsch Apotheke
12	**So.**	Schubert Apotheke
13	Mo.	Goethe Apotheke
14	Di.	Marien Apotheke
15	Mi.	Pharmonie Apotheke
16	Do.	Apotheke Sonnenstein
17	Fr.	Rathaus Apotheke
18	**Sa.**	Adler Apotheke Pirna
19	**So.**	Schwanen Apotheke
20	Mo.	Lilien Apotheke
21	Di.	Pluspunkt Apotheke
22	Mi.	Lilienstein Apotheke
23	Do.	Stadt Apotheke
24	Fr.	Stadt Apotheke
25	**Sa.**	Adler Apotheke B.Sch.
26	**So.**	Adler Apotheke B.Sch.
27	Mo.	Apotheke Dohna
28	Di.	Apotheke im Real

Apotheke	Anschrift	Telefon
Adler Apotheke Bad Sch.	01814 Bad Schandau Dresdner Str. 2	035022 42508
Adler Apotheke Pirna	01796 Pirna Rottwerndorfer Str. 9	03501 781525
Apotheke Dohna	01809 Dohna Pestalozzistr. 22	03529 574207
Apotheke im Real	01809 Heidenau Hauptstr. 3	03529 518215
Apotheke Sonnenstein	01796 Pirna Struppener Str. 12	03501 773029
Bastei Apotheke	01847 Lohmen Basteistr. 19	03501 588630
Goethe Apotheke	01809 Heidenau Siegfried-Rädel-Str. 6	03529 518292
Hirsch Apotheke	01809 Heidenau Ernst-Thälmann-Str. 1	03529 512250
Lilien Apotheke	01796 Pirna Am Felsenkeller 1 A	03501 7929300
Lilienstein Apotheke	01796 Pirna Straße der Jugend 4	03501 784950
Marien Apotheke	01816 Berggiesshübel Sebastian-Kneipp-Platz 5	035023 66710
Pharmonie Apotheke	01796 Pirna Lohmener Str. 12 C	03501 56110
Pluspunkt Apotheke	01796 Pirna Bahnhofstr. 2	03501 464518
Rathaus Apotheke	01796 Pirna Hauptstr. 19 B	03501 523602
Scheele Apotheke	01796 Pirna Breite Str. 24	03501 442772
Schubert Apotheke	01809 Heidenau Franz-Schubert-Str. 14	03529 515785
Schwanen Apotheke	01796 Pirna Schillerstr. 28 A	03501 525811
Stadt Apotheke	01824 Königstein Pirnaer Str. 8	035021 68221

Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet unter www.aponet.de
per Mobilfunk unter Nummer 22833 oder aus dem deutschen Festnetz unter 0800 0022833

Wichtige Rufnummern

Ärzte

Dr. Klein
Kastanienweg 2
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91223

Dipl.-Med. Herbst
Hauptstraße 86
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91222

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Frank Neubert
Susanne Neubert
Fabrikstraße 9 a
01847 Lohmen
Tel. 03501/588200

Facharzt Großer
Am Amselgrund 39
01848 Rathewalde
Tel. 035975/81207

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Kerstin Gräfe
Dr. med. Thomas Heißner
Schloß Lohmen 2
01847 Lohmen
Tel. 03501/588166

Kinderärztin
Dipl. -Med. Ines Punde
Basteistraße 19
01847 Lohmen
Tel. 03501/588554

Zahnärzte

Dr. Haupt
Basteistraße. 19
01847 Lohmen
Tel. 03501/588066

Smile Health GmbH
Pirnaer Straße 105
01829 Stadt Wehlen
Tel.: 035024/795915

Dr. Brüchner
R.-Breitscheid-Straße 5
01833 Stolpen
Tel. 035973/24122

Dr. Boden
Kastanienweg 5
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/90352

Dr. Heinelt
Schillerstaße. 37
01796 Pirna
Tel. 03501/527327

Dr. Ebert
Schillerstraße 30
01796 Pirna
Tel. 03501/523523

Dr. Frahnert
Lohmener Straße 10
01796 Pirna
Tel. 03501/523738

Dr. Lehnung
Goethestraße 2
01844 Neustadt
Tel. 03596/502220

Tierärzte

Dr. Carina Schirm
Fabrikstraße 8
01847 Lohmen
Tel. 03501/571400

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Monat Februar

04./05.02.23 Dr. Wenzel, An der Mühle 4, 01833 Dürrröhrsdorf
Tel.: 035026 91290
11./12.02.23 DS Keidel, Hertigswalde 26, 01855 Sebnitz
Tel.: 035971 52016
18./19.02.23 Dr. Ziegenbalg, Am Markt 3, 01833 Dürrröhrsdorf
Tel.: 035026 91416
25./26.02.23 DS Kowalow, Am Plumbenberg 1, 01844 Neustadt
Tel.: 03596 604671

Klein- und Großtiernotdienst Region Pirna und Sebnitz

Rufbereitschaft – Monat Februar

Kleintiernotdienst

27.01. - 03.02.	Dr. Rickmeyer, Biensdorf	0160 97971947
03.02. - 10.02.	Dr. Düring, Stolpen	035973 2830
10.02. - 17.02.	Dr. Nestler, Dohna	0176 43827448
17.02. - 24.02.	Dr. Nachtigall, Heidenau	03529 519422 & 511508
24.02. - 03.03.	Dr. Schönfeld, Berggießhübel	035023 51169 & 015222652653

Großtiernotdienst Bereich Sebnitz

27.01. - 03.03.	Dr. Carina Schirm	03501 571400, 0162 1082025

Anzeigenwerbung
online buchen: **anzeigen.wittich.de**
WITTICH MEDIEN

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Die Veröffentlichung der Niederschrift der 35. öffentlichen Ratssitzung erfolgt gleichzeitig durch Aushang an den Verkündungstafeln in der Zeit vom 27. Januar bis 06. Februar 2023.
Die 36. öffentliche Sitzung des Stadtrates findet nach Redaktionsschluss statt.
Die Veröffentlichung der Niederschrift erfolgt in der Wehlener Rundschau Nr. 2/2023 und zeitgleich an den Verkündungstafeln.
Termin der 37. Ratssitzung ist planmäßig Dienstag, der 7. Februar 2023.
Die konkrete Tagesordnung entnehmen Sie bitte den öffentlichen Bekanntmachungen.
Änderungen aus aktuellem Anlass vorbehalten.

Niederschrift zur 35. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wehlen

Dienstag, 13.12.2022, 18.30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Stadt Wehlen, Lohmener Str. 3a

1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Bürgermeister Mathe begrüßt, neben den Stadträten, seitens der Gemeindeverwaltung Lohmen Frau Ujhelyi, Frau Hofmann und Herrn Roy.
Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 5 Stadträten und dem Bürgermeister mit 6 von 9 Stimmen gegeben (Stadträtin Kunzendorf, Stadtrat Flössel und Stadtrat Fuhrmann fehlen entschuldigt).
Der TOP „Gästetaxe-Satzung“ wird zurückgestellt und diese zuvor noch im Rahmen der Vermieterversammlung am 23.01.2023 erörtert. Die weitere Tagesordnung bleibt, wie bekannt gegeben.

2. Protokollkontrolle der 34. öffentlichen Ratssitzung vom 15.11.2022
Beschluss 352-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen bestätigt den Inhalt der Sitzungsniederschrift der 34. öffentlichen Ratssitzung vom 15.11.2022.

3. Informationen zum nichtöffentlichen Teil der 34. Ratssitzung
In nichtöffentlicher Sitzung erfolgte die Bestätigung eines Stundungsantrages.

4. Informationen/Fragemöglichkeit
- Gartengrundstück Hausberg 9a: Zaunreparatur ist erfolgt, Reststamm wird kurzfristig bis auf Stock abgetragen.
- Termin Neujahrsempfang 20.01.2023 bestätigt (aus Kostengründen ohne Kulturbeitrag)

5. Finanzangelegenheiten
5.1 Eingang von Spenden – Abstimmung zur Annahmeerklärung
Seit dem 01.01.2014 gilt für das Bundesland Sachsen eine neue gesetzliche Regelung über die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden. Laut § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Sächsischen Gemeindeordnung obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Abgeordneten. Über die Annahme und Vermittlung - unabhängig von der Höhe der Zuwendung - muss der Stadtrat in öffentlicher Sitzung entscheiden. Erst nach der verbindlichen Annahmeerklärung durch den Stadtrat kann dem Spender eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
Die aktuelle Übersicht der Spendeneingänge liegt vor.

Beschluss 364-35/2022 6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt, entsprechend vorliegender Übersicht, die Annahme der Spenden unter lfd. Nummer 33 über 208,87 EUR.

5.2 Kenntnisnahme Beteiligungsbericht der Stadt Wehlen für die Jahre 2020 und 2021
Die Vorlage an den Stadtrat erfolgt gemäß § 99 SächsGemO.
Beschluss 362-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen nimmt den Beteiligungsbericht der Stadt Wehlen für die Jahre 2020 und 2021 zur Kenntnis.

6. Liegenschaftsangelegenheiten
6.1 Erwerb eines Doppelcarports
Die Stadt Wehlen ist Eigentümerin des Flurstückes 117 Gemarkung Dorf Wehlen. Herr Mehrtens war jahrelanger Pächter von Stellplätzen in der Garagengemeinschaft in Verbindung mit der Errichtung eines Doppelcarports. Herr Mehrtens kündigte zum 31.12.2022 seinen Pachtvertrag.
Beschluss 365-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, das Doppelcarport auf dem Flurstück 117, Gemarkung Dorf Wehlen, zu erwerben. Weiterhin wird ein Unterzählerelektroanschluss erworben, sofern dieser nach elektrotechnischer Prüfung keine Mängel aufweist. Die Kosten der elektrotechnischen Prüfung und eventueller Reparaturkosten trägt der Veräußerer.

7. Hauptamtsangelegenheiten
7.1 Satzung Gästetaxe
- Beschlussfassung wird ausgesetzt -
7.2 Bestellung ehrenamtlicher Ortswegewarte
Die Position des ehrenamtlichen Wegewartes für Stadt Wehlen war neu zu besetzen.
Beschluss 361-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt, Herrn Klaus Tittel für den rechtselbischen Teil und Herrn Karl-Heinz Fuhrmann für den linkselbischen Teil der Stadt Wehlen als ehrenamtliche Ortswegewarte zu bestellen.

8. Bauangelegenheiten
8.1 Informationen
- Wetter bedingte Einstellung Bau Podest Pirnaer Straße 7, DW
- Notreparatur Ofen Pirnaer Straße 7, DW (Wohnung Tinz)
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung S. Brinkmann zum Abriss Scheune im Grundstück Teichweg 6, DW
- Nachträgliche Genehmigung Erdaufschüttung und Erweiterung Lohmener Straße, Flurstück 210/4 SW (Minsel)

8.2 Kommunale Baumaßnahmen/Vorhaben
8.2.1 Burg Wehlen – Neuerrichtung Turm und Plateau
- Vergabe von Planungsleistungen; Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters
Die Stadt Wehlen als Eigentümerin plant eine Maßnahme zur weiteren touristischen Erschließung der denkmalgeschützten Burganlage. Die Stadt Wehlen reichte im Juni 2021 eine Förderanmeldung für PMO-Mittel ein. Das Ministerium und die Sächsische Aufbaubank zeigten die Bereitstellung der Mittel an. Die Antragstellung muss kurzfristig noch im Dezember 2022 erfolgen, auf der Grundlage einer Entwurfsplanung und Teilen der Genehmigungsplanung.
Beschluss 363-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, die Architektengemeinschaft MM+H in 01796 Pirna, Obere Burgstraße 5, mit den Planungsleistungen entsprechend dem Angebot vom 07.11.2022 zur Maßnahme „Burg Wehlen Neuerrichtung Turm und Plateau „ zu beauftragen. Das Angebot umfasst die Leistungsbilder Gebäude, Bauwerktechnische Anlagen, Außenanlagen und Tragwerksplanung. Die Beauftragung erfolgt stufenweise zur Fördermittelbeantragung und in Folge nach Vorlage des Zuwendungsbescheides bzw. Bestätigung des förderunschädlichen Vorhabenbeginns. Der Stadtrat bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 30.11.202.

8.2.2 Vergabe von Bauleistungen Pirnaer Straße 117
Die Auftragserteilung war notwendig, um die Bewohnbarkeit der Wohnung schnellstmöglich wieder herzustellen.
Beschluss 353-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Beauftragung der Instandsetzung der Heizungsanlage in der Wohnung EG links Pirnaer Straße 117 zu bestätigen.
Beauftragt wurden:
Fa. Mike Hoffmann 4.035,23 EUR (Erneuerung Heizungsleitungen) und
Fa. Jäkel 1.086,14 EUR (Kernbohrung/Betonaufbruch)

8.2.3 Brücken im Wehlener Grund – Bestätigung Entwurfsplanung
Die Festlegungen aus dem Stadtratsbeschluss vom 06.07.2021 zur Ausführung nach Variante 1 als „Betonbrücke“ wurden umgesetzt.
Beschluss 354-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, die vorliegende Vorplanung für die Brücken zu bestätigen und die weiteren Planungsschritte zu beauftragen.

8.2.4 Aufnahme von Straßen, Wegen, Plätzen in das Straßenverzeichnis – Eilentscheidung BM:

- Burggässchen Stadt Wehlen
Gemäß § 54 Sächsisches Straßengesetz sind alle vorhandenen Straßen, Wege und Plätze in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen, für die zum Stichtag 16.02.1993 eine öffentliche Nutzung bestand.
Beschluss 355-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, den Weg „Burggässchen“ im Ortsteil Stadt Wehlen, als beschränkt-öffentlichen Weg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wehlen aufzunehmen.
Die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 29.11.2022 wird bestätigt.

- Promenadenweg Pötzscha
Gemäß § 54 Sächsisches Straßengesetz sind alle vorhandenen Straßen, Wege und Plätze in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen, für die zum Stichtag 16.02.1993 eine öffentliche Nutzung bestand.
Beschluss 356-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, den Weg „Promenadenweg“ im Ortsteil Pötzscha, als beschränkt-öffentlichen Weg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wehlen aufzunehmen.
Die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 29.11.2022 wird bestätigt.

- Weg von Lohmener Str. zur ehem. Gärtnerei Stadt Wehlen
Gemäß § 54 Sächsisches Straßengesetz sind alle vorhandenen Straßen, Wege und Plätze in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen, für die zum Stichtag 16.02.1993 eine öffentliche Nutzung bestand.
Beschluss 357-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, den Weg „Weg von Lohmener Straße zur ehemaligen Gärtnerei“ im Ortsteil Stadt Wehlen, als beschränkt-öffentlichen Weg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wehlen aufzunehmen.
Die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 29.11.2022 wird bestätigt.

- Weg bei Pirnaer Str. 75/77/77a, Dorf Wehlen
Gemäß § 54 Sächsisches Straßengesetz sind alle vorhandenen Straßen, Wege und Plätze in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen, für die zum Stichtag 16.02.1993 eine öffentliche Nutzung bestand.
Beschluss 358-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, den Weg „Weg bei Pirnaer Straße 75/77 / 77a“ im Ortsteil Dorf Wehlen, als beschränkt-öffentlichen Weg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wehlen aufzunehmen.
Die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 29.11.2022 wird bestätigt.

- Weg zwischen Mennickestraße 5 und 7 Stadt Wehlen
Gemäß § 54 Sächsisches Straßengesetz sind alle vorhandenen Straßen, Wege und Plätze in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen, für die zum Stichtag 16.02.1993 eine öffentliche Nutzung bestand.
Beschluss 359-35/2022 (6 Ja-Stimmen)
Der Stadtrat beschließt, den Weg „Weg zwischen Mennickestraße 5 und 7“ im Ortsteil Stadt Wehlen, als beschränkt-öffentlichen Weg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wehlen aufzunehmen.
Die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 29.11.2022 wird bestätigt.
8.3 Bauanträge/Bauanfragen
- Grundschule – Heizungsproblem durch Fa. Klòo behoben
8.4 Bauleitplanung von Nachbargemeinden und Planungen übergeordneter Behörden
- kein aktueller Beratungsbedarf -

Stadt Wehlen, 20.12.2022

Stützer *Mathe*
Schriftführerin *Bürgermeister*

Bekanntgabe des AZV Wehlen-Naundorf

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen in der Zeit von Donnerstag, den 9. Februar 2023 bis einschließlich Montag, den 20. Februar 2023 zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige des Verbandsgebietes des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf im Rathaus von Stadt Wehlen, Markt 5 und in der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, während der Dienstzeiten aus. Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung und endet am Freitag, dem 03.03.2023.
Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 06.03.2023.

Mathe
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf

Information für Grundstückseigentümer mit Kleinkläranlagen

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf diesem Weg daran erinnern, dass die Wartungsberichte der Kleinkläranlagen in Kopie für das Jahr 2022 **spätestens bis zum 28.02.2023** an die WASS GmbH, Dammstraße 2, 01844 Neustadt in Sachsen oder per E-Mail an: info@wassgmbh.de oder per Fax an: 03596 581849 zu übergeben sind.
Bei Nichterfüllung der Nachweis- und Auskunftspflicht kann kein ordnungsgemäßer Betrieb der Kleinkläranlage nachgewiesen werden, so dass eine Kleineinleiterabgabe fest- und gegenüber dem Grundstückseigentümer durchzusetzen ist.

Sparen trotz Steuerpflicht

Mahngebühren, Säumniszuschläge und Abwicklungsgebühren. Das muss nicht sein!!!
Wir bieten allen Steuerpflichtigen, die Möglichkeit das Sepa-Basislastschriftmandat in Anspruch zu nehmen.
Das Sepa ermöglicht Ihnen bargeldlose und pünktliche Zahlung, spart Zeit und ist sicher.
Ihre Vorteile bei der Sepa-Nutzung:
Für Überweisungen und Daueraufträge fallen regelmäßig Abwicklungsgebühren zwischen 1 € und 2,45 € an. Die Abbuchung mittels Sepa-Lastschriftmandat ist für Sie völlig kostenlos.
Zusätzliche Wege zum Kreditinstitut zwecks Überweisung entfallen, da fällige Steuerzahlungen zum Fälligkeitsdatum direkt von Ihrem Konto abgebucht werden.
Mahngebühren, Säumniszuschläge und sonstige Verwaltungskosten können nicht mehr entstehen, da die Zahlung durch Abbuchung pünktlich zum Fälligkeitsdatum, auf das korrekte Konto und auf den Cent genau eingezogen wird. Sie können den Zahlfluss an uns jederzeit auf Ihrem Konto überprüfen.
Was können Sie tun, wenn sie Unstimmigkeiten feststellen?
Sie können jederzeit mit uns in Kontakt treten.
Außerdem können Sie, falls es aus Ihrer Sicht erforderlich ist, das Geld innerhalb von acht Wochen auf Ihr Konto zurückholen, da Sie ein sogenanntes „Recht auf bedingungslose Rückerstattung“ haben. Die Rückbuchung ist für Sie kostenfrei.
Natürlich können Sie jederzeit Ihre erteilte Einzugsermächtigung schriftlich oder persönlich widerrufen.
Einen Vordruck zum SEPA-Lastschriftmandat erhalten Sie unter www.lohmen-sachsen.de oder vorausgefüllt per Anfrage unter kaemmerei@lohmen-sachsen.de sowie 03501 581030.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Jahr 2023

Die Stadt Stadt Wehlen macht von der im Grundsteuergesetz verankerten Möglichkeit Gebrauch, nur dann noch Grundsteuerbescheide zu erteilen, wenn sich Änderungen hinsichtlich des zu entrichtenden Steuerbetrages ergeben.
Für all diejenigen Grundsteuerpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. In diesen Fällen ist die Grundsteuer wie im letzten erteilten Grundsteuerbescheid angegeben zu entrichten.
Die Steuer ist in den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig.
Die Umstellung auf Jahreszahler ist nur auf Antrag möglich.
Bei Vorliegen eines Abbuchungsauftrages werden die Raten jeweils bei Fälligkeit abgebucht.
Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden dem einzelnen Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz jeweils durch einen Grundsteuer-Änderungsbescheid mitgeteilt.
Sollte sich die Anschrift oder bei Abbuchungen die Bankverbindung geändert haben bzw. ändern, so bitten wir, dies baldmöglichst mitzuteilen.
Bitte beachten Sie auch, dass ein Eigentumswechsel während eines Jahres keine Auswirkungen auf Ihre Steuerpflicht hat. Derjenige, der am 01. Januar Eigentümer des steuerpflichtigen Objektes Eigentümer ist, bleibt auf jeden Fall bis zum 31. Dezember Steuerpflichtiger. Vereinbarungen im notariellen Vertrag sind lediglich privater Natur und binden die vertragsschließenden Parteien.
Die Stadt Stadt Wehlen macht weiterhin Gebrauch vom § 12 Absatz 1 Satz 2 der Hundesteuersatzung, nur dann noch Hundesteuerbescheide zu erteilen, wenn sich Änderungen hinsichtlich des zu entrichtenden Steuerbetrages ergeben. Bekanntmachung der Hundesteuer erfolgt für 2023 somit durch öffentliche Bekanntmachung. Sollten sich keine Änderungen für den Hundesteuerpflichtigen ergeben haben, ist die Hundesteuer wie im letzten erteilten Hundesteuerbescheid angegeben zu entrichten.

Gemeindeamt Lohmen
Kämmerei

Infos aus Stadtverwaltung und Fachämtern

Stadtverwaltung Stadt Wehlen

Gemeindeamt Lohmen **Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen**			Sie finden uns Online unter: **www.lohmen-sachsen.de**
Fax: 03501 5810 - 42			**Tel.: 03501 5810 -**
BÜRGERMEISTERIN			
buergermeister@lohmen-sachsen.de	Frau	Großmann, Silke	**40**
Sekretariat Bürgermeister	Frau	Jekel, Heike	**40**
gemeindeamt@lohmen-sachsen.de			
HAUPTAMT			
hauptamt@lohmen-sachsen.de			
Hauptamtsleiterin	Frau	Hofmann, Katrin	**20**
SB Hauptamt, Basteianzeiger, Soziales	Frau	Mähl, Katja	**21**
SB Standesamt, Hauptamt	Frau	Großmann, Gritt	**22**
standesamt@lohmen-sachsen.de			
SB Einwohnermeldeamt, Gewerbe	Frau	Großmann, Bianka	**29**
meldeamt@lohmen-sachsen.de			
SB Posteingang, Archiv	Frau	Jacob, Ellen	**58**
SB Tourismus, Wahlen, Gemeinde App, Homepage	Frau	Posthoff, Kristin	**24**
touristinformation@lohmen-sachsen.de			
SB Bibliothek, Vereine, Feste	Frau	Troll, Anke	**26**
bibliothek@lohmen-sachsen.de			
Außenstelle Basteistr. 79, 01847 Lohmen			
ordnungsamt@lohmen-sachsen.de			
stellv. Hauptamtsleiter / Ordnungsamt	Herr	Schwedes, Björn	**39**
SB FFw, Ordnungsamt	Frau	Ehrlich, Anne	**23**
SB Ordnungsamt	Herr	Götze, Frank	**25**
SB Ordnungsamt, Gemeindevollzugsdienst	Herr	Häntzschel, Mario	**27**
KÄMMEREI			
finanzen@lohmen-sachsen.de			
Kämmerin, Haushalt, Liegenschaften	Frau	Ujhelyi, Kerstin	**30**
stellv. Kämmerin, Haushalt, Abwasserbeiträge	Frau	Große, Dana	**28**
SB Kassenleitung, Forderungsmanagement	Frau	Fuhrmann, Ivonne	**31**
SB Zahlungsverkehr und Geschäftsbuchhaltung	Frau	Kun, Stefanie	**32**
SB Personalabrechnung, Gewerbesteuer	Frau	Lindlau, Manuela	**33**
SB Mieten und Pachten, Eigentümergemeinschaft	Frau	Leube, Nadine	**34**
SB Steuern, Abgaben	Frau	Berthold, Susan	**36**
BAUAMT			
bauamt@lohmen-sachsen.de			
Bauamtsleiter	Herr	Händel, Falk	**35**
SB allg. Bauverwaltung, Straßenbeleuchtung	Herr	Protze, Jörg	**37**
SB kommunaler Tiefbau, stv. Bauamtsleiter	Herr	Roy, Frank	**38**
SB kommunaler Hochbau	Herr	Hampel, Carsten	**45**
KINDEREINRICHTUNGEN			
kindereinrichtungen@lohmen-sachsen.de			
Verwaltungsleiter Kindereinrichtungen	Herr	Hauptmann, René	**60**
KINDERKRIPPE - "Krümelkiste"	Frau	Pietsch, Sylvia	**66**
kruemelkiste@lohmen-sachsen.de			
KINDERTAGESSTÄTTE - "Storchennest"	Frau	Götz, Elisa	**65**
storchennest@lohmen-sachsen.de			
KINDERTAGESSTÄTTE - Außenstelle "Zugvögel"	Frau	Götz, Elisa	**76**
storchennest@lohmen-sachsen.de			
GRUNDSCHULE *Sekretariat*	Frau	Jacob, Ellen	**70**
Stolpener Str. 6, 01847 Lohmen *Schulleitung*	Frau	Schelzel, Solveig	**71**
		Lehrer	**75**
grundschule_lohmen@t-online.de		Fax	**72**
HORT - "Lohmener Strolche"	Frau	Kaltofen, Nadine	**74**
lohmener-strolche@lohmen-sachsen.de			
TRINKWASSERZWECKVERBAND "Bastei"			
Sekretariat Frau Kraus, Cornelia			**03501 46 10 80**
Geschäftsführer Herr Thar, Gunter	Fax:		**03501 47 07 89**
info@tzv-bastei.de, www.tzv-bastei.de	Notfalltelefon:		**03501 47 00 98**
FRIEDENSRICHTER Herr Karlheinz Petersen			
schiedsstelle@lohmen-sachsen.de			**03501 58 10 56**
STELLV. FRIEDENSRICHTER Herr Daniel Heimann			
			0173 5885431

NACHRUF

In stiller Trauer nehmen wir Abschied
von unserer Mitarbeiterin

SILVIA ZIEGENBALG

die am 27. Dezember im Alter von 64 Jahren
unerwartet verstarb.

Frau Ziegenbalg war seit vielen Jahren
in unserer Stadt tätig.
Sie wurde als zuverlässige Mitarbeiterin
von den Kolleginnen und Kollegen
anerkannt und geschätzt.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt allen Angehörigen.

Im Namen der gesamten Mitarbeiter
der Wehlener Stadtverwaltung

Thomas Mathe, Bürgermeister
Horst Flössel, stellv. Bürgermeister/Leiter Bauhof

Einwohnermeldeamt

Reisepässe sind eingetroffen

Reisepässe, die bis einschließlich am **23. Dezember 2022** beantragt wurden, sind eingetroffen und können abgeholt werden.

Personalausweise

Diese können nur dann ausgegeben werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger bestätigen, den PIN-Brief erhalten zu haben.

Verstorben sind am

05.12.2022	Frank Stollberg, 80 Jahre
15.12.2022	Erika Jäckel geb. Schier, 93 Jahre
27.12.2022	Silvia Ziegenbalg, 64 Jahre

IMPRESSUM

„Wehlener Rundschau“

Das Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt
Wehlen/Sächsische Schweiz erscheint monatlich

- **Herausgeber:** Stadt Wehlen,
  Markt 5, 01829 Stadt Wehlen
- **Verlag und Druck:**
  LINUS WITTICH Medien KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
  Der Bürgermeister der Stadt Wehlen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
  LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer
  ppa. Andreas Barschtipan
  www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kämmerei

Immobilienangebote

Interessenten erteilen wir gern nähere Auskünfte.
Vereinbaren Sie mit uns Termine zur Besichtigung der Wohnungen, Pacht- und Verkaufsobjekte.
Weiterhin übersenden wir Ihnen auch die Wertermittlungsgutachten.
Nadine Leube, Sachbearbeiterin, Tel. 03501 581034
Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen
E-Mail: kaemmerei@lohmen-sachsen.de
Bitte beachten Sie, dass zum Kaufgebot aller ausgeschriebenen Grundstücke die mit dem Verkauf verbundenen Kosten, ggf. die Vermessungskosten sowie die Kosten für die Erstellung des Wertermittlungsgutachtens hinzukommen.

Gewerbeobjekte

Öffentliche Ausschreibung für die Bewirtschaftung der Gaststätte „Daubemühle“ in Lohmen
Die Gemeinde Lohmen sucht für die Gaststätte **„Daubemühle“** einen neuen Betreiber.
Die Ausflugsgaststätte liegt am Eingang des romantischen Liebethaler Grundes. Die Gaststätte mit Küche und Nebenräumen befindet sich im Gebäude des Wasserkraftwerkes „Daubemühle“.
Ebenfalls zum Pachtobjekt gehört eine Freifläche.
Außerdem besteht die Möglichkeit im Objekt eine Wohnung ca. 75 m² anzumieten.

Räumlichkeiten Gaststätte:

Speiseraum/Gaststätte	ca. 105 m²
Gang/Toiletten	ca. 30 m²
Küche/Nebenräume	ca. 55 m²
Freifläche	ca. 60 m²

Öffentliche Ausschreibung für die Bewirtschaftung oder Verkauf der Gaststätte „Erbgericht“ in Lohmen
Die Gemeinde Lohmen sucht für die Gaststätte **„Erbgericht“** einen neuen Pächter oder einen Erwerber.
Das Grundstück ist ca. 1.600 m² groß. Ein Wertgutachten liegt vor.
Die Gaststätte liegt im Ortskern der Gemeinde Lohmen direkt an der Hauptzufahrtsstraße zur Bastei und dem Nationalpark Sächsische Schweiz.

Dazu gehören folgende Räumlichkeiten

Gaststube	78,52 m²
Küche	54,43 m²
Vereinszimmer	48,50 m²
Nebenräume/Toiletten	83,94 m²
barrierefreie Außenterrasse	50,00 m²
Saal mit Bühne und separaten Toiletten	441,10 m²

Das Obergeschoss ist sanierungsbedürftig, kann aber zur Nutzung als Fremdenzimmer ausgebaut werden.
Erwartet wird ein erfahrener und engagierter Pächter bzw. Erwerber, der neben dem Gaststättenbetrieb auch stattfindende Veranstaltungen im Saal absichert.
Bei Kauf erfolgt der Zuschlag aufgrund der Bewertung des Nutzungskonzepts unter Berücksichtigung des Kaufpreisgebots.

Baugrundstücke/Bebaute Grundstücke

Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in Lohmen
Bebauungsplan, Flächengrößen individuell
Keine Wohnbebauung möglich!!

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Touristinformation Lohmen & Stadt Wehlen

Vereinsleben

Fasching 2023

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner und Gäste unserer Stadt,
unter dem Motto:
Wenn Alles schläft und Einer spricht, ist das Welyner Unterricht!
geht der Wehlener Faschingsclub in seine Session **2023**.
Nach einer lagen Ruhepause, ... ist der Wehlener Fasching wieder da!
Deshalb möchten wir Sie recht herzlich in das Sportlerheim einladen, um mit uns zu feiern.

Termine:

10.02.2023	Freitag	19.00 Uhr
11.02.2023	Sonnabend Kinderfasching	14.00 Uhr
11.02.2023	Sonnabend	19.00 Uhr
18.02.2023	Sonnabend Fasching für Junggebliebene (kostenlos)	14.00 Uhr
18.02.2023	Sonnabend	19.00 Uhr
20.02.2023	Rosenmontag	19.00 Uhr

Eintrittskarten für die Veranstaltungen sind wieder im **Friseursalon Michel** in Stadt Wehlen oder in der **Bäckerei Gröger** in Pirna auf der Gartenstraße zu erwerben.
Seien Sie neugierig und lassen Sie sich überraschen, was in diesem Jahr zum Motto so passiert!
Wir freuen uns auf Sie!

Mit freundlichen Grüßen und einem Welyn-oha

Marko John, Präsident
www.fasching-wehlen.de

Schulen und Kitas

In der Weihnachtsbäckerei

Am 14.12.2022 war es endlich so weit. Pünktlich 10 Uhr betraten wir aufgeregt „Tonis Bäckerei“.
Schnell teilten wir uns auf und dann konnte es auch schon losgehen. Eine Gruppe durfte Pfefferkuchenherzen und Plätzchen mit Zuckerguss und bunten Streuseln verzieren. Die andere Gruppe lernte in dieser Zeit die Teigmaschine kennen, und erfuhr, dass ein Bäcker den Teig nicht mit einem Nudelholz ausrollt, sondern auch eine Maschine dafür hat.
Danach ging es ans Plätzchen ausstechen. Flink füllten sich die Bleche und ab und zu landete auch eine kleine Kostprobe in unseren Bäuchen.
Uns hat es sehr viel Spaß gemacht. Leider verging die Zeit viel zu schnell.
An dieser Stelle sagen wir Herrn Beier und Frau Michel herzlich Dankeschön.

Klasse 1 der „Friedrich-Märkel“-GS

Vom Wolf und seinen sieben Geißlein

„Artig zu sein, bedeutet, immer auf seine Mutter zu hören. Oder?“ So der Start des Puppentheaters in den Landesbühnen Sachsen in Radebeul. Sehr lustig ging es am 13.12.2022 im Ziegenkrimi zu. Frei nach Grimms Märchen interpretiert führten die Theaterpädagogin Franziska Till und Puppenspieler Konrad Bruno Till unserer Klasse 3 vor Augen, wie wichtig es ist, auf alle Details zu achten.
Nach dem einstündigen Puppentheaterstück gewährte uns Franziska Till einen Blick hinter die Kulissen des Theaters. Wir begutachteten unzählige Requisiten, bestaunten die Kostüme und durften sogar der Schneiderin beim Entwerfen eines neuen Kleides zusehen. Ganz spannend war für uns der Gang durch die große Werkstatt, in der die großen Bühnenbilder gebaut werden. „Sooooo einen großen Werkenraum wünschen wir uns auch in der Schule!“ (Zitat vieler Schüler).
Anschließend gab es in der Theaterkantine ein leckeres Mittagessen.
Ganz herzlichen Dank an die Landesbühnen Sachsen für den tollen Tag.

Jacqueline Rahm, Schulleiterin

Besuchen Sie uns
im Internet
wittich.de
Anzeige(n)

Förderverein und Grundschule sagen Danke

Das Jahr 2022 war für den Förderverein Waldschule der Grundschule Stadt Wehlen e. V. und die Grundschule wieder ein ereignisreiches Jahr, in dem viele Neuerungen im Schulgarten und Grünem Klassenzimmer geschaffen wurden. Mit viel Freude haben die Kinder der Grundschule vor allem an den Waldtagen im Frühjahr, Sommer und Herbst den Schulgarten besucht und dabei die Hochbeete der einzelnen Klassen bepflanzt, gegossen und Leckereien geerntet. Im Rahmen des Ganztagesangebots (GTA) haben die Kinder zusätzlich die Pflege des Schulgartens übernommen.
Die Elterngruppe „Grünes Klassenzimmer“ hat unter anderem den Zaunbau vorbereitet, damit die Kinder im GTA-Unterricht „Kleine Handwerker“ die Zaunlatten befestigen konnten und somit wieder einen weiteren Abschnitt im neuen Grünen Klassenzimmer bauen konnten. Zudem hat die Elterngruppe neue Sitzbänke aufgestellt und das Grüne Klassenzimmer hergerichtet.
Seit Beginn des neuen Schuljahres 2022/2023 schmückt ein neues Schild den Eingang des Schulgartens der Grundschule Stadt Wehlen.
Für das große Engagement der Schüler, Eltern, Lehrer, Vereinsmitglieder, Förderer und aller Helfer und Unterstützer möchten wir ganz herzlich Danke sagen.
Neben der Pflege des Schulgartens organisiert der Förderverein gemeinsam mit der Schule jedes Jahr den Kuchenstand auf dem Naturmarkt. Hier möchten wir noch einmal ein großes Dankeschön an alle fleißigen Kuchenbäcker und Helfer richten.
Bei der großen Altpapiersammlung vom 15. - 18. November 2022 konnte ein kompletter Container mit Altpapier gefüllt werden, was den Kindern rund 350 EUR einbrachte. Hiervon wird u.a. ein Riesenschach für den Schulhof angeschafft. Wir bedanken uns bei allen fleißigen Sammlern für tolle Unterstützung.
Eine weitere Altpapiersammlung ist vom 27. - 31. März 2023 geplant. Auch hierfür bitten wir wieder fleißig zu sammeln.

Förderverein Waldschule der Grundschule Stadt Wehlen e. V.

Der Projekttag

Am Donnerstag, dem 12.01.2023 waren in der Schule in Stadt Wehlen in der 4. Klasse Handwerker zu Besuch. Sie haben uns verschiedene Berufe gezeigt. Zuerst wurden wir zu viert in Gruppen eingeteilt.

Mit dem Tischler zimmerten wir eine Grillzange, mit dem Elektriker bauten wir ein Solar-Windrad, mit dem Metallbauer bauten wir eine Spardose, mit dem Maler malten wir ein Wandstück und mit der Friseurin frisierten wir eine Haarkopfpuppe. Der Projekttag war spannend, interessant und cool.
Ein wirklich toller Tag!

geschrieben von Emma J., Fritz, Tilda, Nick (SchülerInnen der 4. Klasse)

Oberschule Königstein lädt zum Tag der offenen Tür ein

Am Freitag, dem 3. Februar 2023, öffnen sich die Türen der Oberschule Königstein.
Eltern, Schüler und interessierte Bürgerinnen und Bürger sind in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr herzlich zu einem Besuch in unsere Schule eingeladen.
Sie können bei einem Rundgang durch alle Gebäude der Schule einen Blick in die Fachräume werfen. Ihre Fragen werden selbstverständlich von uns Fachlehrerinnen und Fachlehrern beantwortet.
Wir informieren Sie gern über unsere Angebote der individuellen Förderung bzw. die Ganztagesangebote, aber auch über die schulischen Bildungsgänge. Im Technikgebäude können Sie sich mit den materiell-technischen Bedingungen für den Unterricht in den Fächern Wirtschaft-Technik-Haushalt/ Soziales und Informatik vertraut machen.
Im Schulhaus werden die Ergebnisse unseres fächerverbindenden Unterrichts ausgestellt. Natürlich warten auch noch einige kleine Überraschungen auf unsere Besucher.
Vertreter der Nationalparkverwaltung unterstützen uns bei der Vorstellung unseres Konzeptes der Nationalparkschule.
Kaffee und Kuchen laden im Hauswirtschaftsraum des Technikgebäudes zum Verweilen ein.
Die Schüler und das Kollegium der Schule freuen sich auf Sie!

Ulrike Cizek
Schulleiterin

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt
Jetzt als ePaper lesen
auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.
Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.
Lesen sie gleich los:
epaper.wittich.de/3090

Oberschule Königstein, Mühlgasse 1, 01824 Königstein

Schulanmeldung der Viertklässler

Sehr geehrte Eltern,
wenn Sie Ihre Tochter bzw. Ihren Sohn an unserer Schule anmelden möchten, so ist dies zu folgenden Terminen möglich:

Montag, den 27.02.2023,	**13:30 bis 16:00 Uhr,**
Dienstag, den 28.02.2023,	**13:00 bis 15:00 Uhr,**
Mittwoch, den 01.03.2023,	**10:00 bis 14:00 Uhr,**
Donnerstag, den 02.03.2023,	**08:00 bis 14:00 Uhr sowie**
Freitag, den 03.03.2023,	**09:00 bis 12:00 Uhr.**

Sollte keiner dieser Termine für Sie realisierbar sein, so kontaktieren Sie uns zur individuellen Terminabsprache bitte unter 035021 68370.
Bitte bringen Sie zur Schulanmeldung folgende **Unterlagen** mit:

- Halbjahresinformation der Grundschule,
- eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und
- die Bildungsempfehlung im Original
- das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular,
- der Rückmeldebogen für die Grundschule.

Beachten Sie bitte, dass die Schulanmeldung von beiden Personensorgeberechtigten unterschrieben sein muss bzw. Sie zum Anmeldetermin eine entsprechende Einverständniserklärung des nicht anwesenden Sorgeberechtigten mitbringen.
Sollte Sie allein das Personensorgerecht für Ihr Kind besitzen, so ist dies bei der Schulanmeldung in geeigneter Form nachzuweisen.

Wir freuen uns auf Sie und Ihr Kind!

Ulrike Cizek
Schulleiterin

Historisches

Der Geselligkeitsverein „Lustige 7 Pötzscha e. V.“ wünscht allen Mitgliedern und Einwohnern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2023.

Die Elbe, als wichtige Handelsstraße

Die Elbe ist der dritt wichtigste Hauptstrom Deutschlands. Von der Quelle bis zur Mündung beträgt seine Länge 1094 km. Der Fluss entspringt in den Gebirgswiesen oberhalb von Spindler Mühle und mündet bei Cuxhaven in die Nordsee. Auf ihrem langen Weg zur Nordsee fließt sie ca. 5 km lang durch unser Städtchen.
Aufzeichnungen aus dem Mittelalter belegen, dass auf der Elbe zwischen Meißen und Böhmen schon im 10. Jhd. reger Handelsverkehr stattfand. Seit 983 sind in Meißen und seit 993 in Aussig und Leitmeritz, Elbzölle belegt. Obwohl die Elbe schon zu dieser Zeit relativ viel genutzt wurde, war sie doch noch ein wilder, ungezähmter Fluss mit vielen Inseln, Hegern und Leichten. Wohl die Mehrheit der Leser kann sich unter den letzten zwei Wörtern aus der Schiffersprache nichts vorstellen, deshalb hier eine kurze Erklärung:

- Heger
ist die Bildung von Sand- oder Kiesfeldern, meist an den Stellen wo wechselnde Strömungsverhältnisse vorherrschen, mindestens die Höhe der Fahrtiefen erreichen und somit die Schifffahrt behindern. Sind diese Sand- oder Kiesfelder mit größeren Steinen durchsetzt, nennt man den Heger auch Horst. Besteht so eine seichte Stelle aus Schotter, wird sie „Furt“ genannt. Innerhalb von Sachsen gab es vor der Flussregulierung 40 Furten über die Elbe.

- Leichten
sind die Stellen im Fluss, wo der Heger die Schifffahrt bei Niedrigwassser behindert. So wurde ein Teil der Waren vor der Leichte auf einen bereitstehenden Kahn entladen und nach Passieren der Leichte auf denselben wieder zurück geladen.
In einem Jahr befördert die Elbe tausende Tonnen Sand und Kies vom Berg zum Tal. Um die Fahrtiefen zu kontrollieren, befuhr in früheren Zeiten das Wasserstraßenamt den Fluss, wo ein Schiffsjunge am Bug des Schiffes saß und mit der Messlatte bewaffnet, ständig die Fahrtiefe kontrollierte. Heute geschieht dies mit einem Bodensonar, d. h. an einem kleinen Bugsierschiff sind Backbord und Steuerbord große Ausleger montiert, an denen sich die Sonarköpfe befinden. So wird effektiv der gesamte Grund der Elbe abgetastet
a. dadurch erfasst man mit einer Berg- und einer Talfahrt den gesamten Grund der Elbe, entgegen früher gab es nur punktuelle Ergebnisse.
b. von diesem gesamten Vorgang können noch Bestandspläne ausgedruckt werden.
Bei genauer Untersuchung des Schwemmgutes aus der Elbe und seinen Nebenflüssen kann man Mineralien wie Salze, Halbedelsteine sowie Gold und Silber, wenn auch nur in kleinen Mengen, finden. Ja, auch Gold wurde in der Elbe schon gefunden. Goldsucher an der Elbe sind nachweislich sogar schon 1470 belegt. Im Jahr 1572 wurde in einem Auszug von einem Gedicht folgender Vers veröffentlicht:

„Ich fleuß‘ daher und heiß‘ die Elb‘,
den Namen hab ich von mir selb‘.-
Goldreich bin ich, Salz, Silber führ‘,
Zinn, Kupfer, Blei, Glas wächst in mir!“

In der nächsten Ausgabe etwas über weitere Besonderheiten und Hindernisse an und in der Elbe.

W. Th.

Kirchennachrichten

Weihnachtsnachlese

Dankeschön!
Auch dieses Jahr hatten wir in der Radfahrerkirche Stadt Wehlen einen wunderschönen Weihnachtsbaum.

Die Philippuskirchgemeinde Lohmen dankt der Familie John aus Stadt Wehlen für diese Baumspende ganz herzlich.

Ev.-Luth.Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna

Philippuskirchgemeinde Lohmen
Dorfstraße 1, 01847 Lohmen
Tel.-Nr.: 03501 588 032, Fax: 03501 571927
E-Mail: kg.lohmen@evlks.de

Wir laden Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen ein!

Sonntag 29. Januar 2023
10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Dorf Wehlen
Sonntag 19. Februar 2023
09.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Stadt Wehlen
Sonntag 05. März 2023
09.00 Uhr Gottesdienst mit Abenmahlsfeier in Dorf Wehlen

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof Stadt Wehlen
im Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna - Philippuskirchgemeinde Lohmen

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Philippuskirchgemeinde Lohmen die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Stadt Wehlen beschlossen.

§ 1 Allgemeines
Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat.
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld
Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren
(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	**Reihengrabstätten**	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	420,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	520,00 €
1.3	Für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	520,00 €
2.	**Wahlgrabstätten**	
2.1	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1.1	Einzelstelle	590,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.180,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.2.1	Einzelstelle (für bis zu 2 Urnen)	590,00 €
2.2.2	Doppelstelle (für bis zu 4 Urnen)	1.180,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	29,50 €
	nach 2.1.2	59,00 €
	nach 2.2.1	29,50 €
	nach 2.2.2	59,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	470,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	583,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	350,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.1	Urnenumbettung	407,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 23,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung	170,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen
entfällt

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	53,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	53,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	53,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5.	Mahngebühr	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Hohnstein und als Aushang auf dem Friedhof.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Lohmen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.05.2013 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Lohmen, den 07.09.2022

(Siegel) Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Philippuskirchgemeinde Lohmen

(Vorsitzender) (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Dresden, den 20.12.2022

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt

Regionalkirchenamtes Dresden

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof Dorf Wehlen im Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna - Philippuskirchgemeinde Lohmen

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Philippsukirchgemeinde Lohmen die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Dorf Wehlen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt[1]. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	**Reihengrabstätten**	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	350,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	420,00 €
1.3	Für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	420,00 €
2.	**Wahlgrabstätten**	
2.1	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1.1	Einzelstelle	540,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.080,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	1.620,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.2.1	Einzelstelle (für bis zu 2 Urnen)	540,00 €
2.2.2	Doppelstelle (für bis zu 4 Urnen)	1.080,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	27,00 €
	nach 2.1.2	54,00 €
	nach 2.2.1	27,00 €
	nach 2.2.2	54,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	483,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	596,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	369,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.1	Urnenumbettung	285,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine

jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung 150,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für eine einheitlich gestaltete und gepflegte Reihengrabstätte einschließlich einer Grabplatte mit Namensgebung, einem Ablagestein und der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit nach 20 Jahren

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Urnenbestattung 4.492,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 53,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 53,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 53,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 5,00 €
5. Mahngebühr 5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Hohnstein und als Aushang auf dem Friedhof.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Lohmen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.05.2013 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Lohmen, den 13.10.2022

Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Philippuskirchgemeinde Lohmen

(Vorsitzender) (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 28. DEZ. 2022

, den
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt

Geburtstage

„Beobachte, was früher geschah, dann wirst du wissen, was kommen wird.“ (chinesische Weisheit)

Herzlichen Glückwunsch an die Geburtstags-Jubilare im Februar

OT Stadt Wehlen

Frau Gisela Kretzschmar	26.02.2023	75 Jahre

OT Dorf Wehlen

Herr Arno Gustke	09.02.2023	80 Jahre
Frau Herta Förster	25.02.2023	90 Jahre

OT Pötzscha

Frau Evelin Fuhrmann	26.02.2023	70 Jahre
Frau Gabriele Koblienko	28.02.2023	70 Jahre

Bürgermeister und Stadtrat der Stadt Wehlen gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Anzeige(n)

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 24. Februar 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 15. Februar 2023

Annahmeschluss für Anzeigen:
Dienstag, der 21. Februar 2023, 9.00 Uhr

Gemischtes

Schließtage im Jahr 2023

Betriebsbedingt müssen einzelne ZAOE-Anlagen mal einen Tag schließen. Denn die Mitarbeiter von den Anlagen müssen regelmäßig geschult werden. So schreibt unter anderem der Gesetzgeber die regelmäßige Qualifizierung der Berufskraftfahrer vor. Der ZAOE bittet vor einem geplanten Gang zum Wertstoffhof sich im Internet oder in der Zeitung zu informieren, ob die Anlage wie geplant geöffnet ist.
Die Wertstoffhöfe Kleincotta und Saugrund sind an folgenden Tagen geschlossen**: 4. Februar, 22. April, 17. Juni, 19. August, 18. November**. *Das gilt auch für das Humuswerk der RETERRA Freital GmbH.*
Der Wertstoffhof in Pirna-Copitz ist am **19. August** und am **18. November** geschlossen.
Am **15. März** öffnen die Anlagen erst um **13.00 Uhr**. Die Geschäftsstelle bleibt an diesem Tag geschlossen.
Von dieser Regelung sind nicht die Wertstoffhöfe in Altenberg, Cunnersdorf, Neustadt und Pirna (Ausnahme: die beiden genannten Tage) betroffen. Diese haben wie gewohnt geöffnet.
Versand der Gebührenbescheide
Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2023 mit zwei Fälligkeiten in der Region Sächsische Schweiz**: 2. Juni** und **10. November**.

Und noch ein Hinweis:
Bei frostigen Temperaturen können Abfälle im Behälter festfrieren. Der ZAOE bittet darauf zu achten, sich der Behälter gut leeren lässt. Falls dies nicht der Fall ist, sollte er vorab von der Tonnenwand gelöst werden.

Geschäftsstelle des ZAOE
Tel.: 0351 4040450, presse@zaoe.de, www.zaoe.de

Schadstoffe dürfen nicht einfach irgendwohin entsorgt werden!

Deshalb: Gebührenfreie Abgabe am Schadstoffmobil

Auch im Jahr 2023 tourt das Schadstoffmobil wieder durch die Region Sächsische Schweiz.
Am 4. März steht es zum ersten Mal bei der Frühjahrstour von 8:00 bis 12:00 Uhr auf dem Wertstoffhof in Kleincotta. Dann am 11. März in der gleichen Zeit auf dem Wertstoffhof Neustadt.
Alle Termine sind im Abfallkalender zu finden. Da jede Annahmestelle genutzt werden kann, lohnt sich ein Blick ins Internet, wo sich alle Termine rund um dem Wohnort anzeigen lassen.
Das Schadstoffmobil nimmt haushaltstypische Problemabfälle bis zu einer Menge von maximal 30 Liter beziehungsweise 25 Kilogramm an, auf den Wertstoffhöfen bis 60 Liter.
Dazu zählen zum Beispiel Farb-, Lack- und Lösemittelreste, Spraydosen mit Restinhalten und Haushaltreiniger. Flüssige Schadstoffe können nur in fest verschlossenen und beschrifteten Gefäßen abgegeben werden. Es erfolgt keine Annahme von radioaktiven Stoffen.
Behälter mit wasserlöslichen Anstrichstoffen (Wandfarbe) gehören nicht zum Schadstoffmobil. Die Farbe austrocknen lassen und dann im Restabfall entsorgen; der leere Farbbehälter kommt in die Gelbe Tonne.
Schadstoffe dürfen nicht einfach an den Haltestandorten abgestellt werden, ohne auf das Mobil zu warten. Das ist untersagt, können doch Gefährdungen durch zum Beispiel undichte Behälter für Mensch und Tier nicht ausgeschlossen werden.
Im Herbst findet die zweite Schadstoffsammlung statt.
Service-Telefon: 0351 4040450

Veranstaltungen 2023

LEADER EPLR

Umweltbildungsprogramm
Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V.

des LPVs & Umweltbildungsprojektes mit dem Thema „Schutz durch Nutz - Bildungsangebote von der Landschaftspflege zum regionalen Produkt“

Februar	Naturtag (JuNa) „Zu Besuch beim Furnierwerk“
25. Februar	Seminar Kopfweidenpflege
04. März	Mitmach-Aktion: Aufbau eines Amphibienschutz-Zaunes
11. März	Naturtag (JuNa) „Weiden schneiden“
21. März	Oster-Figuren aus Heu
24. März	Handwerken mit Wolle: Filzen für Anfänger
25. März	Seminar Streuobstwiesenpflege
28. März	Kränze aus der Hecke mit Blüten aus Eierkarton
01. April	Naturtag (JuNa) „Kröten-Krabbelei“
05. April	Upcycling: Nachhaltige Osterkörbe aus Altpapier
06. Mai	Naturtag (JuNa), Thema noch in Planung
14. Mai	**Kräutermarkt**
16. Juni	**Mitgliederversammlung LPV SOE e. V.**
18. Juni	**Tag des offenen Gartens (Vorträge, Kuchenbasar)**
18. Juni	Naturtag (JuNa) „Summ Wildbiene, summ“
27. Juni	Sommerliches Handwerken mit Heu
28. Juni	Naturdeko selbst herstellen: Körbe wickeln aus Gräsern
02. Juli	**Naturmarkt Schellerhau**
08. Juli	Die Beeren sind los: Verarbeitung von Brombeeren & Co.
17. - 21. Juli	**Sommerferien-Camp für Kinder** ab 10 Jahren, Thema „Gemeinsam gestalten wir die Welt: Was bedeutet nachhaltig leben?“
26. August	Naturtag (JuNa) „Die kunterbunte Welt der Baumpilze“
16. September	WorldCleanUp-Day: Mitmach-Aktion für jedermann (gleichzeitig JuNa-Praxistag)

Preise: Da die Veranstaltungen gefördert werden, sind sie kostenfrei.
Anmeldung: Neugierig geworden? Weitere Veranstaltungen, Infos und die **Online-Anmeldung** finden Sie unter dem Namen der Veranstaltung auf unserer Homepage: **http://www.umweltbildung.lpv-osterzgebirge.de/veranstaltungen.html**

Keine Anmeldung notwendig bei: den Märkten, Festen und dem Tag des offenen Gartens
Naturtage (JuNa): für Kinder und Jugendlich ab 10 Jahren, bei einzelnen Terminen sind auch die Eltern herzlich eingeladen, den Tag gemeinsam mit uns zu verbringen

Kontakt: Umweltbildungsbüro Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.
Alte Straße 13, 01744 Dippoldiswalde OT Ulberndorf
Katja Dollak & Juliane Märtens, bildung@lpv-osterzgebirge.de, Tel.: 03504 629665

Geburtstagsanzeigen online buchen
wittich.de/geburtstag
WITTICH MEDIEN

2 Apfelbäume für Ihre Schule oder Kita – bewerben Sie sich für die Frühjahrspflanzung 2023!

Umweltbildungsprogramm
Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V.
30 Jahre

Haben Sie noch Platz auf dem Gelände Ihrer Schule oder Kita? Dann können Sie sich für 2 Apfelbäume unkompliziert online bewerben. Die Initiative „Apfelbäumchen für Sachsens Schulen und Kitas“ (gemäß Beschluss des Sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2021/2022) wird im Rahmen einer Kooperation zwischen Deutschem Verband für Landschaftspflege (DVL)-Landesverband Sachsen e. V. und dem Bund Deutscher Baumschulen (BdB) e. V. Landesverband Sachsen umgesetzt.
Bewerben Sie sich mit Ihrer Schule oder Kita bis **3. Februar 2023** für die Frühjahrspflanzung! Es stehen reichlich Apfelbäume zur Verfügung und der DVL Sachsen freut sich auf viele Bewerbungen. Auch Einrichtungen die bereits erfolgreich Teilgenommen haben, können nochmals mitmachen.
Alle Informationen und das Bewerbungsformular zur Initiative sind auf der Homepage des DVL Sachsen https://dvl-sachsen.de unter „Initiative Apfelbäumchen“ zu finden.
Bisher wurden durch die Initiative bereits 960 Apfelbäume auf Schulhöfen oder in Gärten von Kindertagesstätten in ganz Sachsen gepflanzt.
Fragen zur Bewerbung beantwortet gerne Sabine Ochsner vom DVL-Landesverband Sachsen unter der E-Mail apfelbaum-orga@dvl-sachsen.de oder unter 03501 5710074.
Bei Fragen zur Pflanzung und Pflege hilft Katrin Müller vom DVL-Regionalbüro Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter apfelbaum-wissen@dvl-sachsen.de oder unter 03504 629661 weiter.
Die Apfelbäume können künftig den Kindern der Einrichtungen frische Äpfel liefern und vor Augen führen, wie im Verlauf der Jahreszeiten aus einer Blüte ein Apfel reift und welchen Beitrag bestäubende Insekten für unsere Ernährung leisten.
Mit der Pflanzung der Apfelbäume schaffen die Schulen und Kitas auch ein Refugium für Insekten, Vögel und viele andere kleine Tiere und leisten damit einen kleinen Beitrag zu mehr Biodiversität in unseren Städten und Dörfern.

DRK-Kindertagesstätte „Knirpsenvilla“ (Ebersbach-Neugersdorf) beim Pflanzen ihrer neuen Apfelbäume mit der Landtagsabgeordneten Franziska Schubert (DVL Landesverband Sachsen)

Anzeige(n)

private Kleinanzeigen
anzeigen.wittich.de
WITTICH MEDIEN